



Protokoll der Beratung am 14.11.2019

Ort: Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, Raum 1.5
Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 19:45 Uhr

I Öffentlicher Teil

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Mitglieder		Gäste
Herr Mittag UC		Bitte Anwesenheitsliste beachten
Herr Dr. Bialas CDU		
Frau Domke B90/Die Grünen		
Herr Groß AfD		
Herr Kettlitz SPD		
Frau Kircheis SPD		
Frau Mankour DIE LINKE		
Herr Schulz CDU		
Frau Spring-Räumschüssel AfD		
Frau Loehr DIE LINKE		

Der Ausschuss ist beschlussfähig.

Die Mitglieder des Ausschusses schauten sich das Sicherheitszentrum in der Berliner Straße an. Herr Gransalke informierte über die Arbeit im Sicherheitszentrum.

Anschließend (im Stadthaus) informierte er und Herr Simola (PP) anhand einer Präsentation zur Frage der Sicherheit und Ordnung in der Stadt Cottbus.

Fragen der Mitglieder u.a. zur Drogenkriminalität, Straftaten an Schulen wurden wie folgt beantwortet:

- Aktuelle Zahlen (Strafverfahren) liegen nicht vor
- 1 Polizeibeamter ist zuständig für eine Schule zuständig und nimmt gleichzeitig Prävention wahr
- Schulverweigerer sind derzeit nicht bekannt

Es wurde vorgeschlagen, den Pressesprecher des Amtsgerichtes oder einen Staatsanwalt einzuladen zum Thema „Strafverfahren Jugendlicher“

Weiterhin wurde vorgeschlagen, in der Sitzung /April/ Mai nochmals die Polizei einzuladen, wenn die Statistik für 2019 veröffentlicht ist, darüber zu informieren.

Zur Frage der AfD Fraktion:

Unterstützung Garagenkomplex Querstr. (eventuell auch andere Garagenkomplexe) bei der Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit (Anfrage AfD)

konnte durch Frau Zimmermann (Fachbereich Immobilien) wie folgt beantwortet werden:

Die Querstraße ist der größte Garagenkomplex in der Stadt Cottbus. 2014 gründete sich eine Initiativgruppe zum Erhalt der Garagen. Mit Hilfe der Initiativgruppe wird der Standort gepflegt (Rasen mähen, Baumschnitt, Wege reinigen). An den Kosten werden die Eigentümer anteilig mit beteiligt.

Herr Kettlitz fragte nach, ob die Garagen nicht abgerissen werden könnten, und der Standort anderweitig (z.B. Wohnbebauung) vermarktet werden könnte.

Speziell für dieses Gebiet ist eine Bebauung nicht vorgesehen, sondern nur Forst- oder Landwirtschaftsfläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

TOP 1. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Mittag informierte die Mitglieder, dass er am 8.11.2019 eine E-Mail des Ausschussmitglieds Dieter Schulz erhalten hat. In die Tagesordnung soll aufgenommen werden, über die Arbeitsweise des Ausschussvorsitzenden insbesondere im Zusammenhang mit der Wahlprüfung zu beraten. In dieser E-Mail des Herrn Schulz ist auch Herr Denis Kettlitz als weiterer Antragsteller benannt. Herr Mittag schlägt vor, über dieses Thema gesondert außerhalb einer offiziellen Ausschusssitzung in Ruhe zu diskutieren. Das wird von Herrn Kettlitz und Herrn Schulz abgelehnt. Sodann verkündet Herr Mittag, dass er dem Antrag nicht folgt. Er begründet dies mit Verweis auf § 44 Abs. 3 BbgKVerf, § 34 Abs. 2 Nr. 1, § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf und § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO sowie mit Verweis auf § 126 BGB. Hinsichtlich des Antrags auf nichtöffentliche Sitzung sieht Herr Mittag die Voraussetzungen als nicht gegeben an. Verwiesen wird auf § 36 BbgKVerf und § 13 Abs. 1 GO. Gründe für die Nicht-Öffentlichkeit liegen weder vor, noch sind sie dargetan. Der Ausschuss für ROSP sollte sich zumindest selbst an die gesetzlichen Regeln halten. Dem konnten Herr Schulz und Herr Kettlitz nicht zustimmen. Herr Schulz und Herr Kettlitz beharren auf den Tagesordnungspunkt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass ohne Zustimmung zur Tagesordnung die Ausschusssitzung beendet wäre und lässt über die vorliegende Tagesordnung (ohne die Ergänzung) abstimmen

Abstimmung: 5 : 4 : 1

TOP 2. Bestätigung Protokoll

Protokoll Sitzung vom 17.10.19

Abstimmung: 7 : 0 : 3

TOP 3. Beschlussvorlagen

TOP 3.1. Wahl der stellv. Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte
Vorlagen-Nr.: I-022/19

Abstimmung: 6 : 0 : 4

TOP 3.2. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)
Vorlagen-Nr.: II-015/19

Herr Land stellt die Vorlage vor.

Die Gebühr wurde anhand der Vorjahre ermittelt. So bleibt eine gewisse Gebührenstabilität erhalten. Kostenüberdeckungen müssen ausgeglichen und Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Die Nichtberücksichtigung der Unterdeckung wirkt sich positiv auf die Gebührenkalkulation aus. Die Stadt übt hier ihr Ermessen aus. Langfristig gesehen wirkt sich dies auf höhere Steuereinnahmen aus.

Abstimmung: 10 : 0 : 0

TOP 3.3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz mit Gebührentarif ab 01.01.2020
Vorlagen-Nr.: II-016/19

Herr Zellmann stellt die Vorlage vor. Als Grundlage zur Berechnung wurde von 17.730 Einsätzen ausgegangen. Anhörungen mit den Vertretern und Verbänden wurden durchgeführt.

Abstimmung: 10 : 0 : 0

TOP 3.4. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2020
Vorlagen-Nr.: II-017/19

Herr Land äußerte sich zur Vorlage. Eine Abstimmung erfolgte u.a. mit den Ortsteilen und den Einzelhändlern. Gem. § 5 Abs. 2 Bbg. Ladenöffnungsgesetz wurden 3 weitere verkaufsoffene Sonntage festgelegt.

Abstimmung: 8 : 2 : 0

TOP 3.5. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten ...
Vorlagen-Nr.: III-010/19

Herr Schneider erläutert die Vorlage. Durch Urteil des OVG Berlin-Bbg. wurde die Gebührentabelle „Hort“ der Satzung für unwirksam erklärt. Somit erfolgt mit der jetzt vorgelegten Satzung eine rückwirkende Korrektur. Bei der Neuberechnung wurde eine neue oberste Einkommensgrenze festgelegt. Dr. Biesecke rügt, dass mit der rückwirkenden Inkraftsetzung die neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden. Herr Schneider ist der Auffassung, dass das nicht nötig sei. Es könnten die alten Regelungen angewandt werden, auch wenn sich zwischenzeitlich das Gesetz geändert hätte. Dr. Biesecke verweist darauf, dass dann die Sache einer erneuten gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden müsste.

Die freien Träger nehmen auch eine Prüfung der Berechnung vor.

Abstimmung: 4 : 3 : 3

TOP 3.6. Wahl des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus/Chósebuz
Vorlagen-Nr.: IV-040/19

Frau Choritz stellte die Vorlage vor. Die Mitgliederanzahl erschließt sich aus der Sitzverteilung der StVV.

Herr Kettlitz stellte die Frage, wie die Abstimmung/Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden usw. erfolgte bzw. wer festgelegt hätte, wer Vorsitzender und Stellvertreter werden soll. Frau Choritz: Der Ausschuss unterliegt nicht den gesetzlichen Anforderungen der Kommunalverfassung, sondern dem BauGB. An die Mitgliedschaft werden strenge Anforderungen an die Qualifikation und Fachkenntnisse z.B. die Befähigung zum Richteramt oder langjährige Erfahrungen im Grundstücksrecht gestellt, da der Ausschuss selbständige Entscheidungen von großer wirtschaftlicher Tragweite treffen muss.

Abstimmung: 9 : 1 : 0

TOP 4: Anträge aus den Fraktionen und der Verwaltung

Keine Themen

TOP 5: Informationen und Anfragen aus Fraktionen und Verwaltung

Herr Dr. Bialas fordert für die nächste Sitzung Aufnahme TOP– zukünftige Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende bat Frau Rattei, diesen Punkt beim Entwurf der nächsten Ausschusssitzung mit aufzunehmen.

Herr Dr. Bialas fragte zum heutigen Termin beim OVG Berlin-Brandenburg nach (Milius ./ StVV). Herr Gabriel berichtete, dass das OVG Berlin-Bbg. die Berufung zurückgewiesen hat. Herr groß ergänzt, dass die Vorsitzende in der Verhandlung deutlich gemacht hat, dass die Toleranzgrenzen laut Gesetz nicht pauschal angewandt werden dürften und das Gesetz als auch das Grundgesetz möglichst gleich große Wahlkreise verlangen.

TOP 6: Petitionen

keine

TOP 7: Verschiedenes

Keine Themen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 1. Beschlussvorlagen
keine

TOP 2. Informationen und Anfragen aus den Fraktionen und der Verwaltung
keine

TOP 3: Petition
keine

21.11.19

gez. Frank Mittag
Vorsitzender des Ausschusses